

Zwischen

der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

und

dem Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und
nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

wird

auf Grundlage von

§ 74 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4, § 85 Abs. 2 Nr. 9, 10 des Personalvertretungsgesetzes (PersVG) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 206) sowie § 13 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 23. März 1989 (TV Infotech) in der Fassung des ÄTV vom 18. Oktober 1996

folgende

Rahmendienstvereinbarung zum landesweiten Einsatz „mobiler Endgeräte“, „mobiler Dienste“

geschlossen:

Diese Rahmendienstvereinbarung gilt für alle Dienststellen des Landes Berlin, bei denen Beschäftigte, die zum Hauptpersonalrat wählen, tätig sind.

Sie regelt den Einsatz mobiler Endgeräte in Verbindung mit Arbeitsmethoden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik, die mit Hilfe des Berliner Landesnetzes bereitgestellt werden (mobile Dienste).¹

¹ Protokollnotiz: Die Rahmendienstvereinbarung bezieht sich nicht auf die für den digitalen BOS-Funk bei der Berliner Polizei und Feuerwehr eingesetzten mobilen Geräte.

1. Mobile Endgeräte, Nutzung mobiler Dienste

Mobile Endgeräte im Sinne dieser Rahmendienstvereinbarung sind Geräte,

- die Daten- beziehungsweise Sprachein- und/oder -ausgaben in und außerhalb der Dienstgebäude über drahtlose oder drahtgebundene Verbindungen ermöglichen,
- über Ein- oder Ausgabegeräte für die Nutzer/innen verfügen und
- die für den dienstlichen Einsatz an wechselnden Orten vorgesehen sind.

Die Dienststelle bestimmt durch geeignete technische Mittel, wer und zu welchen Zeiten über dafür bestimmte mobile Endgeräte Informationen und Daten von den Servern der Berliner Dienststellen im geschützten Berliner Landesnetz erhalten oder an sie übermitteln kann. Die Nutzung ist nur über das Berliner MetropolitanAreaNetwork (Berliner Landesnetz) zulässig.

Die zuständigen Personalvertretungen werden über die entsprechenden Maßnahmen rechtzeitig informiert; bestehende Arbeitszeitregelungen bleiben unberührt.

Private Endgeräte dürfen nicht verwendet werden.

Der Einsatz der zu verwendenden Endgeräte, Dienste und Fachanwendungen wird bei der zuständigen Personalvertretung gemäß dem Berliner Personalvertretungsgesetz beteiligt.

2. Zweckbestimmung, Ergonomie, Rationalisierung

Die einsetzende Dienststelle beschreibt Zweck und Umfang des beabsichtigten Einsatzes mobiler Endgeräte, der zu verwendenden Dienste und Fachverfahren. Die Zweckbeschreibung soll die zu erledigenden Fachaufgaben sowie die örtlichen und zeitlichen Einsatzerfordernisse der mobilen Endgeräte enthalten.

Mobile Endgeräte sollen nicht als Arbeitsmittel für Arbeiten eingesetzt werden, die an Büroarbeitsplätzen ausgeführt werden können.

Soweit der Einsatz mobiler Endgeräte erforderlich ist, sind folgende Maßnahmen zu planen und mit der zuständigen Personalvertretung zu vereinbaren:

- a) Es werden vorrangig mobile Endgeräte mit technischen Eigenschaften/Einrichtungen, die den Anforderungen an die Ausstattung eines Büro- beziehungsweise Bildschirmarbeitsplatzes so weit wie möglich entsprechen, eingesetzt und/oder
- b) die Dauer ununterbrochener Arbeit mit dem mobilen Endgerät, einschließlich wechselnden Blickkontakts mit Personen oder Vorlagen, wird so begrenzt, dass die Belastungen beziehungsweise Erschwernisse hinreichend kompensiert werden können.
- c) Entsprechen weder Anzeige- noch Eingabevorrichtungen der mobilen Endgeräte den Anforderungen an Büro- und Bildschirmarbeitsplätze, so sind Zeichen- und Bildbe- beziehungsweise -verarbeitung nur in geringfügigem Umfang zulässig².

² Protokollnotiz: Wird in der Vereinbarung mit der Personalvertretung näher festgelegt; Richtwert sind 3 Minuten ununterbrochener Arbeit.

3. Kosten, Entgelte

Die Dienststellen stellen ihren Beschäftigten die mobilen Endgeräte zur Verfügung. Die Kosten für Verbindungen, Datentransfer und sonstige für den Betrieb erforderliche Aufwendungen werden von den Dienststellen übernommen.

4. Arbeitszeiten, Rufbereitschaften

Das Bereithalten mobiler Endgeräte außerhalb geregelter Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft³ darf nicht angeordnet werden. Hiervon ausgenommen sind Beschäftigte in herausgehobenen Leitungsfunktionen und deren Stabsstellen⁴. Für andere Beschäftigte können gesonderte Regelungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Personalvertretung getroffen werden. Werden mobile Endgeräte auf Veranlassung des/der Vorgesetzten außerhalb der für die/den Beschäftigte/n festgelegten oder geregelten Arbeitszeit, der Arbeitsbereitschaft oder des Bereitschaftsdienstes von ihm/ihr bereitgehalten, ist die Dauer der Bereithaltung für den Daten- oder Informationsempfang Rufbereitschaft nach den arbeits- beziehungsweise beamtenrechtlichen Regelungen.

5. Haftung

Den Nutzer/innen mobiler Endgeräte sind die Nutzungsrisiken sowie Maßnahmen zu deren Reduzierung mündlich und schriftlich zu erläutern.

Für Verlust oder Beschädigung der mobilen Endgeräte haftet der/die berechnigte Nutzer/in nur ab grober Fahrlässigkeit.

Für sonstige Schäden, die durch fahrlässigen oder grobfahrlässigen Umgang mit mobilen Endgeräten entstehen, haftet die Dienststelle. Der Rückgriff ist ausgeschlossen.

6. Private Daten

Auf mobilen Endgeräten dürfen grundsätzlich keine privaten Daten gespeichert werden.

³ Protokollnotiz: Die Anordnungen von Rufbereitschaften in Verbindung mit dem Einsatz mobiler Dienste werden jährlich hinsichtlich Zahl und Dauer überprüft und die Vereinbarenden kommen überein, bei einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Rufbereitschafts-Anordnungen eine ergänzende Regelung zu deren Begrenzung zu verhandeln.

⁴ Protokollnotiz: Herausgehobene Leitungsfunktionen sind solche, die mindestens mit der Besoldungsgruppe A16 BBesO oder entsprechenden außertariflichen Arbeitsverträgen bewertet sind; „deren Stabsstellen“ sind diesen herausgehobenen Leitungsfunktionen persönlich zugeordnete Beschäftigte, die mindestens den Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen des gehobenen Dienstes angehören.

7. Zugangsschutz

Für die Nutzung mobiler Endgeräte gelten folgende Regelungen:

- das Gerät darf nach einer vorbestimmten Dauer, während der keine Eingaben erfolgen, den Zugang erst nach Eingabe eines Passworts wieder freigeben,
- alle auf dem mobilen Endgerät gespeicherten Nutzer-Daten sind automatisch verschlüsselt.

Zugriffe auf ein mobiles Endgerät über Online-Verbindungen ohne Kenntnis und Zustimmung des/der Beschäftigten, dem/der das Endgerät dienstlich überlassen wurde, sind unzulässig.

Die Beschäftigten sind auf Aufforderung verpflichtet, dienstliche Daten von mobilen Endgeräten auf andere verfügbare dienstliche Geräte zu laden oder den Zugriff zu ermöglichen.

8. Übertragung

Die Datenübertragung von und zu mobilen Endgeräten muss verschlüsselt erfolgen.

9. Speichern der Nutzungs- und Verbindungsdaten

Personenbezogene Daten der Beschäftigten in oder in Verknüpfung mit den Nutzungs- und Verbindungsdaten sind nur so lange zu speichern, wie dies notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung zur Personaldatenverarbeitung, zu den Telekommunikationsanlagen und der Dienstvereinbarung zur Internet-Nutzung werden angewandt.

10. Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Alle Daten auf mobilen Endgeräten und Verbindungsdaten, die bei der Nutzung der Geräte entstehen, dürfen nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle ausgewertet werden. Ortungen oder das Erstellen von Bewegungsprofilen sind unzulässig.

11. Inkrafttreten, Kündigung

Die Rahmendienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Die Rahmendienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, gilt jedoch fort, bis eine neue Rahmendienstvereinbarung zum landesweiten Einsatz mobiler Endgeräte, mobiler Dienste im Land Berlin mit dem HPR rechtsgültig geschlossen worden ist.

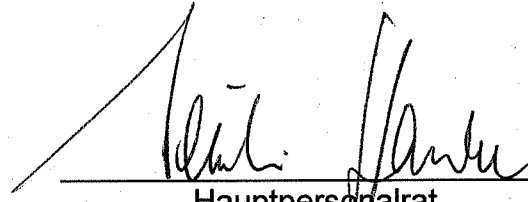
Soweit die unterzeichnenden Beteiligten sich nach wirksam gewordener Kündigung nicht auf eine neue Rahmendienstvereinbarung einigen können, kann jeder der beiden Beteiligten das Einigungsverfahren gemäß §§ 80, 81 PersVG betreiben. §§ 83, 81 Abs. 2 PersVG bleiben unberührt.

Berlin, den *6. Mai 2009*

Im Auftrag



Senatsverwaltung für Inneres und Sport



Hauptpersonalrat